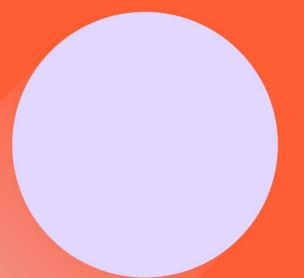


Landeshauptstadt München **Referat für Bildung und Sport**



Information der Bildungsberatung

Die Realschule

Stand: Oktober 2025



Tel. 233-83300 www.muenchen.de/bildungsberatung bildungsberatung@muenchen.de



Inhalt

1.	Allgemeines	1		
2.	Übertritt aus der Grundschule in die Jahrgangsstufe 5	1		
3.	Übertritt aus der Mittelschule in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule	2		
4.	Altersbegrenzung	3		
5.	Übertritt aus der Mittelschule in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 der Realschule	3		
6. Klas	i. Übertritt von einem Gymnasium, einer Wirtschaftsschule oder einer "Mittleren-Reife- Klasse" (M-Zug) der Mittelschule			
7.	Höchstausbildungsdauer	4		
8.	Anmeldung	4		
	Endgültige Aufnahme			
	Übertrittsmöglichkeiten ins Gymnasium			

1. Allgemeines

Die Realschule ist ein eigenständiger, geschlossener Bildungsgang. Er baut auf der vierten Jahrgangsstufe der Grundschule auf, umfasst die Jahrgänge 5 mit 10 und schließt nach bestandener Abschlussprüfung mit dem Realschulabschluss (= mittlerer Schulabschluss) ab.

Ab der 7. Jahrgangsstufe erfolgt eine Aufteilung in drei Wahlpflichtfächergruppen:

- Ausbildungsrichtung I: Mathematisch-Naturwissenschaftlich, 4. Prüfungsfach: Physik
- Ausbildungsrichtung II: Kaufmännisch-Wirtschaftlich, 4. Prüfungsfach: Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen
- Ausbildungsrichtung III a: Sprachlich, 4. Prüfungsfach: Französisch
- Ausbildungsrichtung III b: Künstlerisch/Sozial, 4. Prüfungsfach: Kunst oder Werken oder Musik/Sozialwesen oder Ernährung und Gesundheit

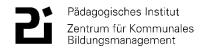
2. Übertritt aus der Grundschule in die Jahrgangsstufe 5

Übertrittsvoraussetzungen

Alle Grundschüler*innen der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis.

Die Eignung für den Übertritt an die Realschule wird dann zuerkannt, wenn die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht den Gesamtdurchschnitt von mindestens 2,66 ergeben.

Ist die Übertrittsnote 3,0 und schlechter oder soll der Übertritt von einer staatlich genehmigten Schule erfolgen, muss für eine Aufnahme der Probeunterricht an der Realschule besucht werden.



Probeunterricht

Der dreitägige Probeunterricht findet zum selben Zeitpunkt an Gymnasien und Realschulen in den Fächern Deutsch und Mathematik statt. Es werden kleine Unterrichtsgruppen gebildet.

Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der Jahrgangsstufe 4 unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Realschule zugrunde gelegt.

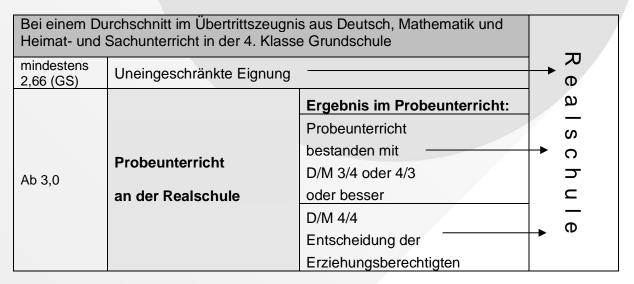
Aufgabenbeispiele:

<u>Leistungserhebungen an der Realschule | Realschule | Schularten | Willkommen am ISB – dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (bayern.de)</u>

Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in einem Fach mindestens die Note 3 und im anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wird.

Es werden auch Schüler*innen aufgenommen, die ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen haben, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben. In diesen Fällen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ein Beratungsgespräch wird empfohlen.

Nur bei Erkrankung (ärztliches Attest) oder nicht bestandenem Probeunterricht am Gymnasium ist ein erneuter Probeunterricht in der letzten Woche der Sommerferien an der Realschule möglich.

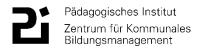


3. Übertritt aus der Mittelschule in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule

Für den Übertritt aus der 5. Klasse Mittelschule ist das Jahreszeugnis maßgebend.

Der Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik und Deutsch muss 2,5 oder besser sein. Ein Probeunterricht findet nur noch für Schüler*innen staatlich genehmigter Mittelschulen statt.

Bei Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 gibt es keine Probezeit.



Eine Voranmeldung an den Städtischen Realschulen ist möglich, aber nicht nötig. Der Anmeldezeitpunkt entscheidet nicht über die Platzvergabe. Die Einschreibung erfolgt mit dem Jahreszeugnis am letzten Schultag oder an den ersten beiden Ferientagen.

4. Altersbegrenzung

Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule darf das Kind am 30. September das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt entsprechend für eine Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe.

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleitung.

5. Übertritt aus der Mittelschule in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 der Realschule

Der Übertritt ist möglich, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ein Notendurchschnitt von 2,0 erreicht wurde und die Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule teilnehmen.

Wurden diese Noten nicht erreicht, so ist ein Übertritt nur nach einer erfolgreich bestandenen Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern am Ende der Sommerferien möglich. Die Aufnahmeprüfung entfällt in den Fächern, in denen im Jahreszeugnis mindestens die Note 2 nachgewiesen wird.

Grundsätzlich muss eine Probezeit bestanden werden. In ihr wird festgestellt, ob die Schüler*innen den Anforderungen der Realschule gewachsen sind. Sie dauert in der Regel bis zum Zwischenzeugnis.

Schüler*innen staatlich genehmigter Schulen müssen immer eine Aufnahmeprüfung ablegen.

6. Übertritt von einem Gymnasium, einer Wirtschaftsschule oder einer "Mittleren-Reife-Klasse" (M-Zug) der Mittelschule

Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus.

Die Aufnahmeprüfung, aber nicht die Probezeit, entfällt bei der Aufnahme von Schüler*innen, wenn diesen die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder das Jahreszeugnis in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Realschule unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 aufweist und Unterricht in Englisch erteilt wurde.

In allen anderen Fällen ist eine Aufnahmeprüfung in allen Vorrückungsfächern, die schlechter als Note 4 sind, und das Bestehen der Probezeit erforderlich.

Schüler*innen der Realschule, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife- Klassen der Mittelschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im folgenden Schuljahr nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe der Realschule zugelassen werden.

Schüler*innen staatlich genehmigter Schulen müssen immer eine Aufnahmeprüfung ablegen und erhalten eine Probezeit.

Die Probezeit entfällt für Schüler*innen des Gymnasiums, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten haben.

Ein Beratungsgespräch ist in allen Fällen empfehlenswert.

7. Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer beträgt 8 Jahre. Für deren Berechnung zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschulen oder Gymnasien verbrachten Schuljahre, ausgenommen Flexibilisierungsjahre sowie solcher, für die eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland bestand.

8. Anmeldung

Die Anmeldung für die Eingangsklassen erfolgt zu einem festgesetzten Termin Anfang Mai.

Benötigt wird:

- das Original des Übertrittszeugnisses der Grundschule
- Geburtsschein oder Geburtsurkunde im Original
- ggf. Sorgerechtsbeschluss
- Nachweis des Masernimpfschutzes beziehungsweise ein Immunitätsnachweis (gemäß Masernschutzgesetz)

Die Anmeldung für höhere Jahrgangsstufen ist mit Erhalt des Jahreszeugnisses möglich und sollte zeitnah (= am Zeugnistag oder in den ersten Ferientagen) erfolgen.

Benötigt wird:

- das Original des Jahreszeugnisses
- Geburtsschein oder Geburtsurkunde im Original
- aaf. Sorgerechtsbeschluss
- Nachweis des Masernimpfschutzes beziehungsweise ein Immunitätsnachweis (gemäß Masernschutzgesetz

9. Endgültige Aufnahme

Nach bestandenem Probeunterricht entscheidet die Schulleitung der Realschule über die endgültige Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Realschule besteht nicht.

10. Übertrittsmöglichkeiten ins Gymnasium

Von 5. Klasse Realschule	in 5. Klasse Gymnasium	Vorrückungserlaubnis und Notendurchschnitt aus D/M mindestens 2,5 im Jahreszeugnis
von 5. / 6. Klasse Realschule	in 6. Klasse Gymnasium	Vorrückungserlaubnis und Notendurch- schnitt aus D/M/E mindestens 2,0 im Jahreszeugnis Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist ein Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe nur nach bestandener Aufnahmeprüfung und Probezeit mög- lich.

Ein Übertritt in Jahrgangsstufe 7 und höher ist ebenfalls nur nach bestandener Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

Da die 2. Fremdsprache bereits in der 6. Jahrgangsstufe beginnt, sollte ein Übertritt in eine höhere Jahrgangsstufe des Gymnasiums nur in Ausnahmefällen erfolgen.